



Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 17

Jahrgang 2019

14. Oktober 2019

INHALT

Tag		Seite
22.08.2019	Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der TU Clausthal (7.10.03)	419
21.05.2019	Allgemeine Geschäftsordnung der Studierendenschaft der Techni- schen Universität Clausthal (7.10.05)	427
21.05.2019	Geschäftsordnung des Sportreferats der Studierendenschaft der Technischen Universität Clausthal (7.10.09)	451

Herausgeber:
Der Präsident der Technischen Universität Clausthal
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

7.10.03 Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der TU Clausthal

Vom Studierendenparlament beschlossen am 12.12.1995, zuletzt geändert durch
Beschluss des Studierendenparlaments am 22.08.2019.

*Der nachfolgende Text ist zur Vereinfachung im generischen Maskulin formuliert.
Sämtliche Bezeichnungen gelten, wenn nicht anders formuliert, geschlechterübergreifend.*

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufgaben.....	- 421 -
§ 2	Arbeit der Fachschaftsorgane.....	- 421 -
§ 3	Fachschaftsversammlung.....	- 421 -
§ 4	Fachschaftsrat.....	- 422 -
§ 5	Auflösung des Fachschaftsrates.....	- 422 -
§ 6	Fachschaftsvorstand.....	- 423 -
§ 7	Fachschafts-Urabstimmung.....	- 423 -
§ 8	Fachschaftszentralrat	- 423 -
§ 9	Neugliederung von Fachschaften.....	- 424 -
§ 10	Zuordnung der Studiengänge.....	- 425 -
§ 11	Allgemeine Bestimmungen.....	- 426 -

§ 1 Aufgaben

- 1) Die Fachschaft hat das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu verwalten.
- 2) Zu den eigenen Angelegenheiten gehören vor allem:
 - Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen Befugnisse,
 - Wahrnehmung der hochschulpolitischen und fachlichen Belange ihrer Mitglieder,
 - Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Selbsthilfe der Studierenden, soweit sie nicht dem Studentenwerk oder dem AStA übertragen ist,
 - Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Bewusstseins der Studierenden
 - Pflege nationaler und internationaler Studentenbeziehungen auf Fachebene

§ 2 Arbeit der Fachschaftsorgane

- 1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat nach Maßgabe dieser Ordnung das Recht, in den Organen der Fachschaft und deren Ausschüssen mitzuwirken, von ihnen gehört zu werden und ihnen Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 2) Über alle Beschlüsse der Organe der Fachschaften ist der Ältestenrat anhand von Protokollen zu informieren.

§ 3 Fachschaftsversammlung

- 1) Die Fachschaftsversammlung wird von allen Studierenden der Fachschaft gebildet. Zusammen mit einer Tagesordnung wird sie vom Vorstand des Fachschaftsrates mindestens einmal im Semester einberufen:
 - Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates
 - Auf Beschluss des Vorstandes eines Fachschaftsrates
 - Auf schriftlichen Antrag eines Zwanzigstel der Mitglieder der Fachschaft,
 - Auf Beschluss der Fachschaftsversammlung
- 2) Es muss mindestens eine Fachschaftsversammlung im Semester durchgeführt werden. Die erste Fachschaftsversammlung muss spätestens drei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit stattfinden.
- 3) Die Fachschaftsversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von einem Hundertstel ihrer Mitglieder.
- 4) Die Fachschaftsversammlung kann folgende Aufgaben durchführen:

- Einforderung und Diskussion des Tätigkeitsbereiches des Fachschaftsrates,
 - Diskussion von eigenen Angelegenheiten der Fachschaft, insbesondere eine Personaldiskussion vor der Wahl zum Fachschaftsrat,
 - Einberufung der Fachschaftsversammlung, des Fachschaftsrates und des Fachschaftszentralrates,
 - Beschluss zur Durchführung einer Fachschafts-Urabstimmung,
 - Abgabe einer Erklärung.
- 5) Vor der Wahl zum Fachschaftsrat findet eine Fachschaftsversammlung statt, bei der sich die Kandidierenden vorstellen und eine Personaldiskussion durchgeführt wird.

§ 4 Fachschaftsrat

- 1) Der Fachschaftsrat wird vom Fachschaftsvorstand einberufen. Er tritt zusammen:
- Auf Beschluss der Fachschaftsversammlung,
 - Auf Beschluss eines Viertels seiner Mitglieder,
- jedoch während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich. Der alte Fachschaftsvorstand beruft die konstituierende Sitzung des neuen Fachschaftsrates innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl ein.
- 2) Der Fachschaftsrat entscheidet in allen Angelegenheiten der Fachschaft, soweit die Satzung oder übergeordnete Ordnungen nichts anderes bestimmen.
- 3) Der Fachschaftsrat entsendet, wenn nicht anders festgelegt ist, Delegierte in durch Fachschaftsmitglieder zu besetzende Ausschüsse.
- 4) Der Fachschaftsrat wählt den Fachschaftsvorstand, bestehend aus einem Sprecher, einem Stellvertreter und einem Finanzreferenten. Wählbar sind alle Mitglieder der Fachschaft. Bei Ausscheiden von Fachschaftsvorstandsmitgliedern wählt der Fachschaftsrat innerhalb von zwei Vorlesungswochen neue Fachschaftsvorstandsmitglieder nach.
- 5) Der Fachschaftsrat nimmt den Tätigkeitsbericht des Fachschaftsvorstandes entgegen.
- 6) Der Fachschaftsrat ist an Beschlüsse der Fachschafts-Urabstimmung sowie der Fachschaftsversammlung gebunden.

§ 5 Auflösung des Fachschaftsrates

- 1) Eine Selbstauflösung des Fachschaftsrates muss mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden und wird unverzüglich wirksam.
- 2) In diesem Fall verfallen alle über die Fachschaft besetzten Ämter innerhalb der Studierendenschaft.

- 3) Nach Feststellung der Auflösung durch den Ältestenrat wird das gesamte Vermögen der Fachschaft vom AStA bis zum Ende der Amtsperiode eingezogen und verwaltet. Der AStA trägt dafür Sorge, dass während dieser Zeit keine Bewegungen des Fachschaftsvermögens stattfinden; ausgenommen hiervon sind finanzielle Verpflichtungen, die vor der Auflösung eingegangen worden sind.

§ 6 Fachschaftsvorstand

- 1) Der Fachschaftsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft aus. Er ist insbesondere zuständig für:
 - Die Vertretung der Fachschaft nach außen,
 - Die Verwaltung der Finanzen der Fachschaft im Rahmen der zuständigen Ordnungen,
 - Die Versammlungsleitung der Fachschaftsratssitzungen und Fachschaftsversammlungen.
- 2) Der Fachschaftsvorstand ist an die Beschlüsse des Fachschaftsrates und der Fachschaftsversammlung gebunden.
- 3) Der Fachschaftsvorstand kann Referenten einsetzen, die vom Fachschaftsrat bestätigt werden müssen.
- 4) Falls alle Mitglieder des Fachschaftsvorstandes ausgeschieden sind, bevor ein neuer Fachschaftsvorstand gewählt werden konnte, übernimmt der Ältestenrat die Einberufung der nächsten Fachschaftsratssitzung.

§ 7 Fachschafts-Urabstimmung

- 1) Bei einer Fachschafts-Urabstimmung sind nur die Mitglieder der Fachschaft stimmberechtigt. Für nähere Regelungen zur Fachschafts-Urabstimmung ist §12 der Organisationssatzung entsprechend anzuwenden.
- 2) Eine Fachschafts-Urabstimmung kann nur über Anträge durchgeführt werden, die die Angelegenheit der Fachschaft betreffen.
- 3) Das Ergebnis einer Fachschafts-Urabstimmung ist für Organe der Fachschaft und deren Ausschüsse bindend.

§ 8 Fachschaftszentralrat

- 1) Die von den Fachschaftsräten jeweils delegierten Personen bilden den Fachschaftszentralrat, wobei jede Fachschaft genau einen Sitz im Fachschaftszentralrat hat.

- 2) Der Fachschaftszentralrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, welche die Sitzungen einberuft und leitet. Die konstituierende Sitzung wird vom Ältestenrat spätestens drei Wochen nach der Wahl einberufen und von einem Mitglied des Ältestenrates geleitet.
- 3) Der Sprecher des Fachschaftszentralrates kann konstruktiv abberufen werden. Außerdem verliert er das Amt durch Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat bzw. dem Fachschaftsvorstand oder Wechsel der Fachschaft.
- 4) Der Fachschaftszentralrat tritt zusammen:
 - Auf Antrag eines seiner Mitglieder,
 - Auf Beschluss des AStA,
 - Auf Beschluss eines Fachschaftsrates,
 - Auf Beschluss des Studierendenparlaments,
 - Auf Beschluss einer Fachschaftsversammlung.

Die Einladung erfolgt durch Aushang sowie durch schriftliche Benachrichtigung der Fachschaftsräte.

- 5) Die Aufgaben des Fachschaftsrates sind:
 - Die Koordinierung der Fachschaftsarbeit,
 - Die Zusammenarbeit mit den studentischen Vertretern in den Hochschulgremien,
 - Die Zusammenarbeit mit den Organen der Studierendenschaft,
 - Förderung des Informationsaustausches zwischen den Fachschaften, den studentischen Gremienvertretern und den Organen der verfassten Studierendenschaft,
 - Sowie die Entsendung von Personen in Organe der Studierendenschaft, die durch den Fachschaftszentralrat zu besetzen sind.

§ 9 Neugliederung von Fachschaften

- 1) Die Neugliederung von Fachschaften wird durch das Studierendenparlament auf Vorschlag des Fachschaftszentralrates durchgeführt. Soll die Neugliederung von Fachschaften durch das Studierendenparlament beschlossen werden, so müssen vorher die betroffenen Fachschaftsräte mit Zweidrittel-Mehrheit für eine Neugliederung ihrer eigenen Fachschaft votiert haben.
- 2) Ein Antrag auf Neugliederung muss die alte und die neue Gliederung enthalten.
- 3) Betroffen ist eine Fachschaft von einer Fachschaftsneugliederung, wenn ihr ein Studiengang neu zugeordnet wird oder sie ein Studiengang verliert.

- 4) Bei einer Neugliederung wird das Fachschaftsvermögen der betroffenen Fachschaften auf die neu gebildeten Fachschaften nach der Anzahl der Studierenden in den Studiengängen anhand der neuesten zur Verfügung stehenden Hochschulstatistik aufgeteilt.
- 5) Die nächstmögliche Wahl muss entsprechend der Neugliederung durchgeführt werden. Die neue Zuordnung der Studiengänge zu den Fachschaften wird erst zu Beginn der zugehörigen Amtsperiode wirksam.

§ 10 Zuordnung der Studiengänge

- 1) Die Studiengänge sind wie folgt den Fachschaften zugeordnet:

Studiengang	Abschluss
Fachschaft Physik, Materialwissenschaften, Chemie (FS PMC)	
Chemie	Dipl., B.Sc., M.Sc., Promotion
Glas-Keramik-Bindemittel	Dipl.
Materialwissenschaft	M.Sc., Promotion
Materialwissenschaft und Werkstofftechnik	B.Sc., Promotion
Metallurgie	Dipl., Promotion
Physik	B.Sc., Promotion
Physikalische Technologien	M.Sc., Promotion
Physik / Physikalische Technologien	Dipl. Erg., Dipl., Promotion
Werkstofftechnik	M.Sc., Promotion
Werkstoffwissenschaften	Dipl., Promotion
Sportingenieurwesen	B.Sc.

Fachschaft Geo-, Energie- und Rohstoffwissenschaften (FS GER)	
Energie und Rohstoffe	B.Sc., Promotion
Energie- und Rohstoffversorgungstechnik	M.Sc., Promotion
Energiesystemtechnik	Dipl. Erg., Dipl., M.Sc., Promotion
Energietechnologien	B.Sc.
Geoenvironmental Engineering	B.Sc., M.Sc., Promotion
Petroleum Engineering	M.Sc., Promotion
Radioactive and Hazardous Waste Management	M.Sc., Promotion
Rohstoff - Geowissenschaften	B.Sc., M.Sc., Promotion
Rohstoffversorgungstechnik	M.Sc. Weiterbildungsstudiengang
Umweltverfahrenstechnik und Recycling	M.Sc., Promotion

Fachschaft Mathematik und Informatik (FS MI)	
Angewandte Mathematik	B.Sc., M.Sc., Promotion
Mathematik	Dipl., Promotion
Technomathematik	Dipl.

Wirtschaftsmathematik	Dipl., Promotion
Internet Technologies and Information Systems	M.Sc.
Operations Research	M.Sc., Promotion
System Engineering WB	Ms. WB
Informatik	Dipl., M.Sc., Promotion
Technische Informatik	B.Sc., Promotion
Wirtschaftsinformatik	Dipl., M.Sc., Promotion

Fachschaft Wirtschaftswissenschaften (FS WiWi)	
Betriebswirtschaftslehre	B.Sc.
Technische Betriebswirtschaftslehre	M.Sc., Promotion
Wirtschaftsingenieurwesen	Dipl., B.Sc., M.Sc., Promotion

Fachschaft Maschinenbau, Verfahrenstechnik, Chemieingenieurwesen (FS MVC)	
Automatisierungstechnik	M.Sc., Promotion
Chemieingenieurwesen	Dipl., Promotion
Verfahrenstechnik / Chemieingenieurwesen	Dipl. Erg., B.Sc., M.Sc., Promotion
Informationstechnik	Dipl., Promotion
Maschinenbau	Dipl. Erg., Diplom, B.Sc., M.Sc., Promotion
Mechatronik	M.Sc., Promotion
Maschinenbau / Mechatronik	Dipl., Promotion
Umweltschutztechnik	Dipl., Dipl. Erg., Promotion
Verfahrenstechnik	Dipl., Promotion
Elektrotechnik	B.Sc.

- 2) Ältere, der in Abs. 1 nicht mehr aufgeführte Studiengänge sind der Fachschaft des Studienganges zugeordnet, der dem nicht aufgeführten Studiengang am besten entspricht. Im Zweifel entscheidet der Fachschaftszentralrat und ergänzt die obige Liste entsprechend.
- 3) Bei einer Änderung von Abs. 1 durch Beschluss des Studierendenparlaments ist den betroffenen Fachschaften und dem Fachschaftszentralrat die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. §9 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Diese Fachschaftsrahmenordnung tritt am 01.10.2013 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal veröffentlicht.
- 2) In den bisher gültigen Ordnungen von Fachschaften werden alle Bestimmungen ungültig, die dieser Fachschaftsrahmenordnung widersprechen.
- 3) Das Studierendenparlament beschließt die Ordnung und ihre Änderung mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

**7.10.05 Allgemeine Geschäftsordnung
der Studierendenschaft
der Technischen Universität Clausthal**

Vom Studierendenparlament beschlossen am 21. Mai 2019, zuletzt geändert am
21.05.2019

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	- 429 -
Verweise auf andere Ordnungen	- 429 -
§ 1 Geltungsbereich.....	- 430 -
§ 2 Begriffsbestimmung	- 430 -
§ 3 Fristen	- 431 -
§ 4 Konstituierung.....	- 432 -
§ 5 Amtsübergabe	- 433 -
§ 6 Geschäftsführung.....	- 434 -
§ 7 Sitzungseinladung	- 435 -
§ 8 Sitzung.....	- 436 -
§ 9 Sitzungsleitung.....	- 437 -
§ 10 Beschlussfähigkeit	- 438 -
§ 11 Antrag zur Geschäftsordnung.....	- 439 -
§ 12 Antrag zur Beschlussfassung.....	- 440 -
§ 13 Stimmrecht.....	- 440 -
§ 14 Abstimmung.....	- 441 -
§ 15 Beschlussfassung.....	- 441 -
§ 16 Haushaltsübergreifender Beschluss	- 442 -
§ 17 Kurzfristige Beschlüsse	- 443 -
§ 18 Wahl	- 444 -
§ 19 Protokollinhalt	- 446 -
§ 20 Protokollführung.....	- 446 -
§ 21 Dokumentation.....	- 447 -
§ 22 Verleih	- 448 -
§ 23 Tätigkeitsnachweis	- 448 -
§ 24 Auflösung eines Gremiums	- 448 -
§ 25 Inkrafttreten	- 449 -
Anlagen	- 450 -

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AGO	Allgemeine Geschäftsordnung
GO	Geschäftsordnung
GO-Antrag	Antrag zur Geschäftsordnung
GOs	Geschäftsordnungen
HHJ	Haushaltsjahr
TOP	Tagesordnungspunkt
TOPs	Tagesordnungspunkte
TUC	Technische Universität Clausthal
Ära	Ältestenrat
AStA	Allgemeiner Studierendenausschuss
FiO	Finanzordnung
UrA	Urabstimmung
UrAA	Urabstimmungsausschuss
UrO	Urabstimmungsordnung
SPR	Sportreferat
StuPa	Studierendenparlament
StuZ	Studentenzentrum
SWA	Studentischer Wahlausschuss
VV	Vollversammlung

Verweise auf andere Ordnungen

- § 6 Abs. 8.f der Organisationssatzung
- § 7 Abs. 2 der Organisationssatzung
- § 10 Abs. 4.d der Organisationssatzung
- § 17 Abs. 3.h der Organisationssatzung
- § 17 Abs. 5 der Organisationssatzung
- § 18 Abs. 2 der Organisationssatzung
- § 19 Abs. 1 der Organisationssatzung

§ 1 Geltungsbereich

1. Der nachfolgende Text ist zur Vereinfachung im generischen Maskulin formuliert. Sämtliche Bezeichnungen gelten, wenn nicht anders formuliert, geschlechterübergreifend.
2. Diese Allgemeine Geschäftsordnung (AGO) gilt für die gesamte Studierendenschaft der Technischen Universität Clausthal (TUC), im Folgenden Studierendenschaft.
3. Die AGO regelt die allgemeinen Bestimmungen in der Studierendenschaft, die sowohl für alle Gremien als auch für die Urabstimmung (UrA) bindend sind. Die Geschäftsordnungen (GOs) der einzelnen Gremien sind der AGO untergeordnet.
4. Untergeordnete GOs können nur dann von Regelungen in der AGO abweichen, wenn die AGO dies ausdrücklich gestattet.

§ 2 Begriffsbestimmung

1. Anwesend bedeutet, dass sich der Teilnehmer am Sitzungsort befindet oder sich gemäß § 13 Absatz (Abs.) 2 oder 3 vertreten lässt.
2. Ein Münzwurf ist ein durch die Sitzungsleitung durchgeführter Wurf nach oben mit einer nicht bewusst manipulierten Münze, die anschließend ohne Fremdeinwirkung zum Liegen kommt. Die Bedeutung der Münzseiten wird vorher festgelegt. Die obige Seite zeigt das Ergebnis.
3. Hochschulöffentlich bedeutet, dass jedes Mitglied der Studierendenschaft oder Angehörige der TUC die Sitzung jederzeit betreten und verlassen kann sowie Rede- und Antragsrecht besitzt. § 9 Abs. 3.g bezüglich des Raumverweises bleibt unberührt.
4. Eine Vertraulichkeit umfasst, dass es keine Protokollaufzeichnungen gibt, die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist und Informationen geheim gehalten werden.
5. Eine Bekanntmachung umfasst den Aushang am Schwarzen Brett des Studentenzentrums (StuZ) und der Mensa. Zudem soll eine digitale, hochschulweite Veröffentlichung auf der Homepage erfolgen.
6. Formgerecht bedeutet, dass alle formalen Vorgaben der Organisationssatzung und der Ordnungen eingehalten sind.
7. Die Abkürzungen der Gremien werden im Genetiv ohne „s“ geschrieben. Für den Plural wird ein „s“ angehängt. Der Plural von AStA ist ASten.

§ 3 Fristen

1. Bei einer Frist von N-Tagen vor dem fristgebenden Ereignis liegen N-1 volle Tage dazwischen. Bei einer Frist von N-Tagen nach dem fristgebenden Ereignis endet die Frist am Nten-Tag nach dem fristgebenden Ereignis. Für eine Stundenangabe gilt die Regelung auf gleiche Weise.
2. Eine Konstituierung findet spätestens 14 Tage nach der Verkündung des Wahlergebnisses statt, welches das Gremium vollständig besetzt. Es gilt die Ladungsfrist einer ordentlichen Sitzung.
3. Eine Amtsübergabe findet spätestens 10 Tage nach Beginn einer Amtsperiode oder nach dem Hinzukommen eines Geschäftsführungsmitglieds statt. Die Amtsübergabe erfolgt nicht öffentlich. Ein Aushang an den entsprechenden Stellen ist nicht vonnöten. Die Ladungsfrist beträgt die einer außerordentlichen Sitzung und der Termin ist per Mail den teilnehmenden Personen mitzuteilen.
4. außerordentlichen Sitzung und der Termin ist per Mail den teilnehmenden Personen mitzuteilen. Eine ordentliche Sitzung hat eine Ladungsfrist von 7 Tagen und findet nur während der Vorlesungszeit statt.
 - a. Der AStA darf auch in der vorlesungsfreien Zeit eine ordentliche Sitzung durchführen. Näheres regelt die AStA-GO
 - b. Das StuPa darf sich in der StuPa-GO eine längere Ladungsfrist auferlegen.
5. Eine außerordentliche Sitzung, zu der auch die Nachholsitzung zählt, hat eine Ladungsfrist von 48 Stunden. Liegt der Sitzungstermin in der vorlesungsfreien Zeit, beträgt sie 7 Tage.
6. Eine Nachholsitzung findet innerhalb von 7 Tagen nach der ursprünglichen Sitzung statt. Fällt die Frist in die vorlesungsfreie Zeit, verlängert sich die Frist um die Anzahl der vorlesungsfreien Tage, falls in der Zeit das Semester nicht wechselt.
7. Eine Versammlung tagt frühestens 7 Tage nach der Bekanntmachung der Einladung. Wenn nicht anders festgelegt, tagt eine Versammlung spätestens 14 Tage nach dem Beschluss zu dessen Einberufung bzw. nach dem Eingang des Antrags bei dem zuständigen Gremium.
8. Ein Mandatsträger oder Amtsträger meldet sich bei einer ordentlichen Sitzung im Falle seines Fernbleibens mindestens 48 Stunden vor dem Sitzungsbeginn schriftlich ab. Bei einer außerordentlichen Sitzung erfolgt die Abmeldung bis zum Sitzungsende. Im Krankheitsfall gibt es keine Frist.
9. Ein Antrag zur Beschlussfassung kann jederzeit gestellt werden.

- a. Die Gremien dürfen die Frist zur Antragstellung in ihrer GO auf maximal 7 Tage erhöhen, wenn die Einladungsfrist auch angepasst wird.
 - b. Ein schriftlicher Antrag darf spätestens 48 Stunden vorher im Postfach des Gremiums hinterlegt werden, welches spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn geleert wird.
 - c. Liegt ein Antrag nicht fristgerecht vor, wird zunächst über dessen Dringlichkeit abgestimmt.
 - i. Bei Dringlichkeit wird der Antrag auf der aktuellen Sitzung behandelt.
 - ii. Wird keine Dringlichkeit festgestellt, wird der Antrag auf der nächsten Sitzung behandelt.
 - d. Ein Änderungsantrag, der das gleiche Thema wie der ursprüngliche Antrag behandelt, kann bis zur Antragsbehandlung und während dessen gestellt werden.
 - e. Ein Gegenantrag gemäß § 12 Abs. 5 hat keine Antragsfrist.
10. Über einen schriftlichen Beschluss wird innerhalb von 3 Tagen abgestimmt.
 11. Über einen Umlaufbeschluss wird innerhalb von 7 Tagen abgestimmt.
 12. Die Übersicht über haushaltsübergreifende Beschlüsse wird bei einer Änderung innerhalb von 7 Tagen aktualisiert.
 13. Ein Sitzungsprotokoll gemäß § 19 wird innerhalb von 7 Tagen nach Sitzungsbeginn dem Gremium zugeschickt und spätestens 14 Tage nach Sitzungsbeginn bekannt gemacht.
 14. Ein Protokolleinspruch darf bis zu 14 Tage nach der Bekanntmachung eingereicht werden.
 15. Eine Protokollbeanstandung durch den Ältestenrat (Ära) wird innerhalb von 7 Tagen eingearbeitet. Den Beginn der Frist legt die Geschäftsordnung des Ältestenrats (Ära-GO) fest.
 16. Ein ausscheidendes Geschäftsführungsmitglied wird innerhalb von 14 Tagen neu gewählt.

§ 4 Konstituierung

1. Jedes Gremium führt eine Konstituierung gemäß § 3 Abs. 2 durch, wovon der AStA und die Versammlungen ausgenommen sind.
2. Die Sitzung wird von einem Ära-Mitglied eingeladen und geleitet.

3. Für die Konstituierung werden die aktuellen Mitglieder des jeweiligen Gremiums eingeladen. Die aktuellen Gremienmitglieder legen einen abschließenden Bericht über die von ihnen durchgeführten und noch geplanten Tätigkeiten während ihrer Amts- bzw. Mandatszeit vor.
 - a. Der Urabstimmungsausschuss (UrAA) ist davon ausgenommen.
 - b. Zur Konstituierung des StuPa fertigt zusätzlich jedes aktuelle AStA-Mitglied einen Bericht über seine durchgeführten und noch geplanten Tätigkeiten an und steht auf der Sitzung für Fragen zur Verfügung. Parlamentarier, die keine Ämter übernommen haben, brauchen keinen Bericht einreichen.

§ 5 Amtsübergabe

1. Alle Gremien führen eine Amtsübergabe durch. Versammlungen sind davon ausgenommen.
2. Die Amtsübergabe findet gemäß § 3 Abs. 3 zwischen folgenden Personen statt:
 - a. scheidendes Gremium: Finanzvorstand und ein Geschäftsführungsmitglied
 - b. neues Gremium: Finanzvorstand und ein Geschäftsführungsmitglied
 - c. als Vermittler: AStA-Finanzvorstand. Bei der AStA-Amtsübergabe wird die Stelle des Vermittlers von einem Ära-Mitglied übernommen.
 - d. Ist für das Gremium kein Finanzvorstand vorgesehen, übernimmt die Aufgabe des Finanzvorstands ein Geschäftsführungsmitglied und die Rolle des Vermittlers ein Ära-Mitglied.
3. Über die Amtsübergabe muss kein Protokoll geführt werden, jedoch im Anschluss der Ära per E-Mail vom Vermittler informiert werden.
4. Der scheidende Finanzvorstand fertigt einen Bericht über sein Gremium an, welcher den Status aller Kassen und Konten, des Inventars, ggf. vorhandenes Fremdinventar eingeschlossen, und der Schlüssel sowie Zugangsberechtigungen zum Tag der Übergabe übersichtlich darstellt. Der Bericht enthält die Rechte und Pflichten für das Amt oder verweist auf jene. Im Falle des Verweises werden sie besprochen.
5. Der Bericht wird geprüft und von allen Anwesenden unterschrieben. Bei nicht unmittelbar lösbaren Abweichungen können dem Bericht Stellungnahmen ange-

fügt werden. Der Vermittler kann eine vorläufige Entscheidung treffen, die vom Ära überprüft und ggf. revidiert wird.

6. Der Bericht wird ggf. zusammen mit den Stellungnahmen dem Ära innerhalb der Protokollfrist gemäß § 3 Abs. 13 in das Postfach gelegt.

§ 6 Geschäftsführung

1. Aufgaben der Geschäftsführung sind, solange sich das Gremium mit seiner Geschäftsführung auf nichts anderes schriftlich geeinigt hat:
 - a. Organisation seines Gremiums und Führung seiner Gremienmitglieder
 - b. Vertretung und Repräsentation des Gremiums nach außen
 - c. Verwaltung eventueller Finanzen des Gremiums
 - d. Einladung zu den Sitzungen
 - i. gemäß § 8 Abs. 4
 - ii. auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder
 - iii. auf Beschluss eines anderen Gremiums der Studierendenschaft, soweit diesem die Organisationssatzung das Recht dazu einräumt
 - e. Verwaltung der E-Mailverteiler seines Gremiums
 - f. Organisation des Zugangs zu Netzlaufwerken und Druckern sowie deren Dokumentation
2. Ein AStA-Vorstand, StuPa-Präsident oder Ära-Mitglied darf in keinem anderen studentischen Gremium die Geschäftsführung übernehmen. Für Ära-Mitglieder sind der Fachschaftszentralrat, der Studentische Wahlausschuss, sowie der Urabstimmungsausschuss von der Regelung ausgenommen.
3. Die Geschäftsführung jedes Gremiums handelt und haftet in gemeinsamer Verantwortung.
4. Die GO eines Gremiums kann eine Amtsbezeichnung für Mitglieder der Geschäftsführung bestimmen und die Verteilung der Aufgaben innerhalb der Geschäftsführung festlegen. Die FiO regelt die Bezeichnung des Finanzvorstands.
5. Die Geschäftsführung kann eigene Aufgaben schriftlich an andere Personen abgeben. Die Verantwortung verbleibt bei der Geschäftsführung. Bei Bedenken kann sich die Geschäftsführung an den Ära wenden.
6. Die Geschäftsführung ist an den Beschluss seines Gremiums gebunden. Bei Bedenken kann sich die Geschäftsführung an den Ära wenden.

7. Ist ein Geschäftsführungsmitglied längere Zeit abwesend, kann das Gremium unter Angabe von Zeit und Grund einen Stellvertreter wählen, sofern kein stellvertretender Geschäftsführer gewählt ist.
8. Ist die gesamte Geschäftsführung eines Gremiums ausgeschieden, bevor eine neue Geschäftsführung gewählt werden konnte, übernimmt der Ära die Einberufung zur nächsten Sitzung. Beim AStA und StuPa wird § 17 Abs. 3.h der Organisationssatzung angewendet.

§ 7 Sitzungseinladung

1. Eine Sitzungseinladung, im Folgenden Einladung, wird gemäß § 2 Abs. 5 und § 3 bekannt gemacht. Die Einladung ist von einer digitalen Veröffentlichung ausgenommen. Eine Veröffentlichung des Sitzungstermins und -orts erfolgt fristgerecht auf der gremieneigenen Homepage. Existiert keine eigene Homepage, wird stattdessen eine E-Mail fristgerecht an den AStA gesendet, der die Information ohne Verzögerung auf seiner Homepage veröffentlicht.
2. Die Einladung wird gemäß Anlage 1 erstellt.
3. Eine Sitzungseinladung enthält folgende Punkte:
 - a. Gremium
 - b. Sitzungsnummer und -art
 - c. Sitzungsdatum, -ort und -zeit
 - d. Tagesordnung, wobei die Tagesordnungspunkte (TOPs) Eröffnung, Protokollkontrolle, Anträge und Verschiedenes immer aufgeführt werden
 - e. Datum des Aushangs
 - f. Name und Unterschrift des Einladenden
4. Im Falle einer Nachholsitzung wird auf die automatische Beschlussfähigkeit hingewiesen.
5. Im Falle einer vereinfachten Auflösung gemäß § 24 Abs. 2 wird in der Einladung darauf hingewiesen.
6. Im Falle eines Sitzungsortswechsel ist dieser bei Bekanntwerden nach § 2 Abs. 5 und § 3 bekannt zu geben. Das Gremium ist zudem verpflichtet, am ursprünglichen Sitzungsort über den neuen Sitzungsort zu informieren, vorzugsweise durch mehrfachen Aushang.
 - a. Eine Ausnahme bildet ein Sitzungsortswechsel, dessen Notwendigkeit erst am Tag der Sitzung bekannt geworden ist. Für diesen Fall gelten folgende Vorgaben:

1. Der Sitzungsort kann nur gewechselt werden, wenn der neue Sitzungsort in direkter Reichweite liegt (maximal ca. 1000m Umkreis).
 2. Der Wechsel des Sitzungsortes soll per Email allen Ratsmitgliedern, sowie Antragstellern und Interessierten, insofern Kontaktinformationen vorhanden sind, mitgeteilt werden. Die Bekanntgabe nach § 2 Abs. 5 und § 3 entfallen durch den Versand der Email.
 3. Um die Zugänglichkeit der Sitzung für die Hochschulöffentlichkeit zu garantieren, ist das Gremium über die Information am ursprünglichen Sitzungsort hinaus verpflichtet, den Sitzungsbeginn um 15 Minuten zu verschieben und von 15 Minuten vor der Sitzung an bis 15 Minuten nach ursprünglichen Sitzungsbeginn eine Informationsperson am ursprünglichen Sitzungsort abzustellen, die den neuen Sitzungsort bekanntgeben kann.
- b. Dem Ältestenrat ist gestattet, einzelne Gremien zeitlich begrenzt vom Wechsel des Sitzungsortes auszunehmen.
7. Sollte eine Einladung aufgrund von Feiertagen oder dem Wochenende nicht nach § 2 Abs. 5 bekannt gemacht werden können, sollen die Einladungen an dem Eingang des jeweiligen Gebäudes angebracht und zum nächstmöglichen Zeitpunkt laut § 2 Abs. 5 bekannt gemacht werden.

§ 8 Sitzung

1. Die Sitzung dient der Koordination, dem Informationsaustausch, der Beschlussfassung und der Durchführung einer Wahl.
2. Zu jeder Sitzung wird eine Anwesenheitsliste geführt.
3. Jede Sitzung eines Gremiums findet gemäß § 2 Abs. 3 hochschulöffentlich statt.
 - a. Die Geschäftsführung darf Vertraulichkeit mit der Einladung für einzelne TOPs ankündigen.
 - b. Ein Schiedsverfahren findet gemäß § 2 Abs. 4 vertraulich statt. Die Öffentlichkeit darf zugelassen werden, wenn alle Beteiligten dem zustimmen. Dies kann jederzeit von einem Beteiligten widerrufen werden.
4. Eine ordentliche Sitzung findet bei allen Gremien während der Vorlesungszeit mindestens monatlich statt. Die Geschäftsführung wählt den Termin, der möglichst vielen Gremienmitgliedern die Teilnahme ermöglicht.
 - a. Die Vollversammlung (VV) tagt mindestens einmal im Jahr. Alle anderen Versammlungen tagen mindestens einmal im Semester.
 - b. Der Studentische Wahlausschuss (SWA) tagt nach Bedarf. Näheres regelt die Wahlordnung (WaO).

- c. Das Sportreferat (SPR) tagt nach Bedarf. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Sportreferats (SPR-GO).
 - d. Der UrAA tagt nach Bedarf. Näheres regelt die Urabstimmungsordnung (UrO).
5. Tagt ein Gremium zwischen seiner Konstituierung und seinem Mandats- oder Amtsantritt, so zählt es als außerordentliche Sitzung für das Haushaltsjahr (HHJ), für welches es gewählt ist. In diesem Zeitraum gefasste Beschlüsse werden auf der ersten ordentlichen Sitzung verlesen.

§ 9 Sitzungsleitung

1. Die Sitzungsleitung obliegt der Geschäftsführung.
2. Ist mindestens ein Geschäftsführungsmitglied binnen 15 min nach eingeladenem Sitzungstermin nicht anwesend, einigen sich die anwesenden Gremienmitglieder auf eine Sitzungsleitung.
3. Die Sitzungsleitung
 - a. ist für das Protokoll verantwortlich
 - b. eröffnet, leitet und schließt die Sitzung
 - c. stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit im TOP Eröffnung fest
 - d. verliest die Tagesordnung und lässt diese, wenn keine Gegenrede erfolgt, bestätigen oder ändern bzw. erweitern
 - e. erteilt das Wort nach eigenem Ermessen. Auf Antrag zur Geschäftsordnung (GO-Antrag) wird eine Rednerliste verpflichtend geführt. Danach erteilt die Sitzungsleitung das Wort in Reihenfolge der Meldungen. Die Sitzungsleitung darf von der Reihenfolge abweichen, für:
 - i. eine direkte Erwiderung
 - ii. eine sofortige Berichtigung
 - iii. eine Wortmeldung aus der Öffentlichkeit
 - f. kann einen Ordnungsruf erteilen
 - g. kann einen Anwesenden nach zwei Ordnungsrufen für den aktuellen TOP des Raumes verweisen
 - h. kann einem ausschweifenden Redner nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen sowie die Redezeit begrenzen
 - i. Führt die Abstimmung, die Wahl und den Münzwurf durch

- j. kann auf GO-Antrag für einen oder mehrere TOPs einem anwesenden Gremienmitglied übertragen werden.
4. Eine Entscheidung der Sitzungsleitung kann mittels GO-Antrag sofort nach der Entscheidung rückgängig gemacht werden.
5. Ist ein Gremienmitglied abwesend, informiert die Sitzungsleitung das Mitglied unverzüglich per E-Mail und weist ausdrücklich auf § 8 Abs. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** hin. Versammlungen sind davon ausgenommen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn jeder Sitzung sowie auf GO-Antrag festgestellt.
2. Jede Sitzung eines Gremiums ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Stimmberechtigten sowie bei form- und fristgerechter Einladung beschlussfähig.
 - a. In der AStA-GO dürfen höhere Maßstäbe angesetzt werden.
 - b. Versammlungen sind bei Anwesenheit von 3% aller Mitglieder gemäß der zuletzt veröffentlichten Hochschulstatistik, jedoch mindestens 20 Mitgliedern, beschlussfähig. Die Obleuteversammlung wird durch die Sport-GO geregelt.
3. Ergibt die Zählung bei einer Abstimmung oder Wahl, dass nicht genügend Stimmen für die Beschlussfähigkeit erreicht werden können, so gilt die Sitzung sofort als nicht beschlussfähig.
4. Ist eine Sitzung nicht mehr beschlussfähig, entscheidet die Sitzungsleitung, ob sie weitergeführt, unterbrochen oder abgebrochen wird.
 - a. Nach Verlust der Beschlussfähigkeit, dürften TOPs diskutiert, aber keine Aussage im Namen des Gremiums oder der Studierendenschaft getroffen sowie kein Beschluss gefasst werden. Für einen GO-Antrag gilt § 11 Abs. 1.
 - b. Die Sitzung darf nach erneuter Feststellung der Beschlussfähigkeit ohne Einschränkung fortgeführt werden.
 - c. Im Falle eines Abbruchs erfolgt gemäß § 3 Abs. 6 und § 7 Abs. 4 eine Nachsitzung, die unabhängig der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

§ 11 Antrag zur Geschäftsordnung

1. Über einen GO-Antrag darf auch ohne Beschlussfähigkeit abgestimmt werden.
2. Jedes Mitglied der Studierendenschaft darf einen (GO-Antrag) stellen.
3. GO-Anträge umfassen Antrag auf:
 - a. Aufhebung der Entscheidung der Sitzungsleitung
 - b. Befangenheit gemäß § 13 Abs. 4
 - c. Erstellung eines Meinungsbildes
 - d. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - e. Feststellung der Hochschulöffentlichkeit
 - f. Führung einer Rednerliste
 - g. geheime Abstimmung
 - h. offene Wahlen
 - i. En-bloc-Abstimmung
 - j. Redezeitbegrenzung
 - k. Rückkehr zur Tagesordnung
 - l. Rücksprung in der Tagesordnung
 - m. Schluss der Rednerliste
 - n. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - o. Sitzungsunterbrechung. Eine Sitzungsunterbrechung dauert nicht länger als 1 Stunde
 - p. Übertragung der Sitzungsleitung
 - q. Vertagung bis zur nächsten Sitzung
 - i. Es kann ein TOP, Antrag, Thema oder eine Wahl vertagt werden.
 - ii. Das Vertagte darf nicht gegenstandslos werden.
 - r. Vertraulichkeit
 - s. vorzeitiges Sitzungsende. Ein unbehandeltes Thema und Antrag darf nicht gegenstandslos werden.
4. Zudem kann die Sitzungsleitung weitere Anträge zur Geschäftsordnung zulassen
5. Ein GO-Antrag wird durch Heben beider Arme oder durch Zuruf gestellt. Der Antrag wird sofort behandelt. Die Antragsart muss sofort genannt werden. Der Antragsteller darf nicht unterbrochen werden.
6. Ein GO-Antrag ist angenommen, wenn kein Widerspruch erfolgt. Andernfalls wird nach der Anhörung der Gegenrede über den GO-Antrag abgestimmt. Widerspruchsberechtigt sind alle Anwesenden.

7. Während der Durchführung einer Wahl oder Abstimmung ist kein GO-Antrag zulässig.

§ 12 Antrag zur Beschlussfassung

1. Ein Antrag zur Beschlussfassung kann schriftlich oder mündlich gestellt werden. Finanzwirksame Anträge regelt die FiO.
2. Ein Antrag zur Beschlussfassung enthält einen Antragstext und eine Begründung für den Antrag.
3. Möglichkeiten des schriftlichen Einreichens sind:
 - a. per E-Mail an den allgemeinen E-Mailverteiler des Gremiums
 - b. Hinterlegung eines schriftlichen Antrags im Postfach des Gremiums, wobei die Frist gemäß § 3 Abs. 9.b zu beachten sind.
4. Bei Einreichung in digitaler Form wird der Antrag im Portable Document Format (PDF) eingereicht. Andere Dateiformate dürfen zusätzlich eingereicht werden.
5. Einen Änderungsantrag kann nur der Antragsteller stellen. Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann gemäß § 3 Abs. 9.e einen Gegenantrag zum gleichen Thema stellen. Die Abstimmungsreihenfolge legt § 14 Abs. 4 fest.

§ 13 Stimmrecht

1. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied eines Gremiums oder der ihn vertretende Stellvertreter.
2. Ist ein Gremienmitglied ortsabwesend, kann es durch eine schriftliche Erklärung seinen Stellvertreter unabhängig der Listenzugehörigkeit für maximal drei Monate benennen.
3. Ist ein Gremienmitglied zu einer Sitzung abwesend und hat keinen Stellvertreter benannt, nimmt ein anwesender Stellvertreter gemäß der Reihenfolge des Wahlergebnisses seinen Platz ein. Betritt ein weiterer Stellvertreter die Sitzung, ersetzt dieser unverzüglich den bisherigen Stellvertreter, falls es die Reihenfolge des Wahlergebnisses vorsieht. Die Prüfung obliegt der Sitzungsleitung.
4. Ein Mitglied der Studierendenschaft kann von einer Abstimmung ausgeschlossen werden, wenn diese einen besonderen persönlichen Vor- oder Nachteil bringt, für:
 - a. sich selbst
 - b. einen nahen Verwandten

- c. eine ihnen nahe stehende Person
- d. eine von ihnen vertretene Person

Auf GO-Antrag wird von allen Stimmberechtigten darüber abgestimmt. Durch den Ausschluss von einer Abstimmung kann sich die benötigte Anzahl für die Qualifizierte Mehrheit und Zweidrittelmehrheit ändern.

§ 14 Abstimmung

1. Eine Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Wunsch eines Stimmberechtigten wird geheim abgestimmt.
2. Bei einer geheimen Abstimmung wird der Stimmzettel gemäß Anlage 2 verwendet. Auf dem Stimmzettel werden stets das HHJ, das Datum vom Sitzungsbeginn und der Abstimmungsgegenstand eingetragen. Das Feld Wahlgang bleibt leer. Weiterhin wird entweder ein Kreuz bei Ja oder Nein eingetragen oder Enthaltung in das Namensfeld geschrieben. Abkürzungen für den Abstimmungsgegenstand werden vor der Wahl festgelegt und ins Protokoll aufgenommen. Der Stimmzettel wird in die Wahlurne gesteckt. Der Stimmzettel ist gültig, wenn alle Vorgaben eingehalten sind und keine persönlichen Markierungen oder Ähnliches aufweist
3. Abstimmungsantworten sind: Ja - Nein - Enthaltung. Die Reihenfolge der Abfrage ist irrelevant. Werden bei einer offenen Abstimmung nur zwei Abstimmungsantworten ausgezählt, darf sich die dritte aus den noch nicht abgegebenen Stimmen ergeben.
4. Liegen zum gleichen Thema mehrere Anträge vor, so wird über den Weitestgehenden zuerst abgestimmt. Bei Unklarheit über die Reihenfolge darf zunächst ein Meinungsbild eingeholt werden.
5. Bei Zweifel an der Richtigkeit einer Abstimmung wird diese auf Verlangen von einem Sechstel der anwesenden Stimmberechtigten unmittelbar nach der Abstimmung wiederholt.

§ 15 Beschlussfassung

1. Ein Beschluss, der die Studierendenschaft zur Übernahme bereits vor dem Beschluss entstandener Kosten verpflichtet oder eine Entscheidung nachträglich legitimiert, ist unzulässig. Mehrkosten in angemessener Höhe können durch einen erweiternden Beschluss in begründeten Fällen nachträglich legitimiert werden,

wobei der Ära von dem beschließenden Gremium per E-Mail darauf hingewiesen wird. Die FiO kann Ausnahmen festlegen.

2. Ein Beschluss zum gleichen Sachverhalt hebt den vorherigen Beschluss auf. Ein Beschluss kann einen vorherigen Beschluss zum gleichen Sachverhalt erweitern.
3. Ein Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst.
 - a. Ein haushaltsübergreifender Beschluss benötigt eine Zweidrittelmehrheit.
 - b. Der Ära fasst Beschlüsse ohne Berücksichtigung einer etwaigen haushaltsübergreifenden Wirkung stets mit Qualifizierter Mehrheit.
 - c. § 19 Abs. 1 der Organisationssatzung bezüglich der Beschlussfassung der Organisationssatzung, den Ordnungen und Richtlinien gilt uneingeschränkt.
 - d. § 18 Abs. 2 der Organisationssatzung bezüglich des Haushaltsplans gilt uneingeschränkt.
4. Ein Beschluss wird mit dem Sitzungsende gültig. Ein Beschluss aufgrund eines GO-Antrags wird sofort gültig. § 24 Abs. 7 bezüglich eines Beschlusses von einem sich auflösenden Gremium gilt ohne Einschränkung.
5. Ein Beschluss über die Einstellung als Mitarbeiter oder zur Entsendung benötigt bei Beschlussfassung die Zustimmung des Kandidaten. Eine geheime Abstimmung ist nicht erforderlich.
6. § 17 Abs. 5 der Organisationssatzung bezüglich der Beschlussaufhebung durch den Ära gilt uneingeschränkt.
7. Bei einem Meinungsbild genügt die Frage nach der Zustimmung. Eine andere Abstimmungsformulierung ist möglich, wenn sie vor der Abstimmung erklärt und zu Protokoll genommen wird.

§ 16 Haushaltsübergreifender Beschluss

1. Ein haushaltsjahresübergreifender Beschluss ist notwendig, wenn:
 - a. ein Beschluss über das Ende des HHJ hinaus gültig sein soll, für welches das Gremium gewählt ist.
 - b. ein Beschluss in einem HHJ gültig sein soll, in welchem das Gremium nicht mehr gewählt ist.
2. Die FiO kann für finanzwirksame Beschlüsse andere Regelungen treffen.

3. Er ist für Entsendungen und Vorschläge nicht erforderlich. Die bestehenden Entsendungen und Vorschläge werden auf der ersten Sitzung des Gremiums verlesen.
4. Das Ziel der haushaltsjahresübergreifenden Wirkung geht aus dem Antrag eindeutig hervor, wird vor der Abstimmung erwähnt und im Protokoll aufgenommen. Andernfalls ist der Beschluss nicht haushaltsübergreifend.
5. Ein finanzwirksamer haushaltsübergreifender Beschluss darf gemäß § 10 Abs. 4.d der Organisationssatzung der Organisationssatzung nur das StuPa fassen. Im Zweifelsfall entscheidet der Ära über die Finanzwirksamkeit.
6. Nach einer Ablehnung seines Antrags wird der Antragsteller gefragt, ob er seinen Antrag in nichthaushaltsübergreifender Form stellen möchte. Über die Abstimmung wird nicht abgestimmt.
7. Jedes Gremium führt einen Ordner über seine haushaltsübergreifenden Beschlüsse, der eine Übersicht über diese samt Verweis auf die Sitzung und das vollständige Protokoll in der aktuellsten Version enthält. Auf der ersten ordentlichen Sitzung eines Gremiums werden die Beschlüsse verlesen.

§ 17 Kurzfristige Beschlüsse

1. Kurzfristige Beschlüsse werden als schriftliche Beschlüsse oder Umlaufbeschlüsse gefasst.
2. Kurzfristige Beschlüsse dürfen nur bei Abstimmungen angewendet werden, die eine Einfache Mehrheit erfordern. Der Ära darf unabhängig der geforderten Mehrheiten kurzfristige Beschlüsse fassen.
3. Kurzfristige Beschlüsse dürfen keine Personalentscheidungen beinhalten.
4. Der Ära darf einzelne Gremien von der Fassung kurzfristiger Beschlüsse ausschließen.
5. Ein schriftlicher Beschluss:
 - a. wird ohne Sitzung gefasst
 - b. wird anhand von Anlage 3 angefertigt
 - c. wird gültig, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten „Ja“ ankreuzt, wobei die AStA-GO höhere Maßstäbe ansetzen darf. Stimmt ein Stellvertreter ab, muss eine schriftliche Erklärung (Brief oder E-Mail) des zu vertretenden Mitglieds vorliegen.

- d. wird auf der nächsten Sitzung verlesen und inklusive etwaiger Erklärungen an das Protokoll angehängt. Andernfalls verliert er mit dem Ende der Sitzung seine Gültigkeit
6. Ein Umlaufbeschluss:
- a. wird aufgrund eines Antrags durch die Geschäftsführung initiiert
 - b. wird anhand von Anlage 4 angefertigt
 - c. wird per Antwort-E-Mail an die Geschäftsführung abgestimmt
 - d. wird gültig, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten mit „Ja“ stimmt. Weicht die Abstimmung von den geforderten Abstimmungsformulierungen ab, obliegt es der Geschäftsführung, diese zu interpretieren und die Entscheidung festzuhalten. Stimmt ein Stellvertreter ab, muss eine Erklärung als E-Mail des zu vertretenden Mitglieds vorliegen
 - e. wird gestoppt, wenn mindestens drei Gremienmitglieder dem Verfahren während der Abstimmung und vor der Gültigkeit widersprechen. Eine erneute Abstimmung ist frühestens auf der folgenden Gremiensitzung möglich
 - f. verliert seine Gültigkeit, wenn das Endergebnis nicht auf der nächsten Sitzung verlesen wird. Zu dieser Sitzung werden Formfehler bei der Abstimmung angesprochen und die Abstimmungs-E-Mails auf Nachfrage vorgelegt

§ 18 Wahl

1. Zu einer Wahl werden Kandidaten vorgeschlagen, die sich vorstellen. Die Kandidaten werden durch die Anwesenden befragt. Zur Personaldiskussion dürfen die Kandidaten hinausgebeten werden. Das Diskussionsergebnis wird in diesem Fall anschließend zu Protokoll gegeben, zu denen sich der Kandidaten äußern dürfen. Anschließend findet die Wahl statt. Bei abwesenden Kandidaten erfolgt die Vorstellung schriftlich. Die Kandidatenbefragung kann telefonisch durchgeführt werden.
2. Jeder Stimmberechtigte stimmt bei einem Wahlgang bei jedem Kandidaten mit Ja oder Nein. Alternativ stimmt er für den kompletten Wahlgang mit Enthaltung.
3. Über jede Position wird einzeln abgestimmt.
4. Die StuPa-Präsidenten werden zusammen gewählt, wobei jeder Stimmberechtigte für den gesamten Kandidatenpool nur eine Stimme hat. Abweichend von Abs. 9

muss keine Einfache Mehrheit erreicht werden, sondern es sind die drei Kandidaten gewählt, die die meisten Ja-Stimmen haben. Ist das Ergebnis nicht eindeutig, werden bei den betreffenden Kandidaten die wenigsten Nein-Stimmen berücksichtigt.

5. Eine Wahl findet geheim statt. Auf einstimmigen Beschluss und bei Zustimmung aller Kandidaten darf offen gewählt werden. Ist ein Kandidat abwesend, muss dazu eine schriftliche Einverständniserklärung von ihm vorliegen.
6. Für eine geheime Wahl wird der Stimmzettel gemäß Anlage 2 verwendet.
7. Auf dem Stimmzettel werden stets das HHJ, das Datum vom Sitzungsbeginn, der Wahlgang und die zu wählende Position eingetragen. Weiterhin wird entweder der Name des Kandidaten mit einem Kreuz bei Ja oder Nein eingetragen oder Enthaltung in das Namensfeld geschrieben. Ein nicht aufgeführter Name ist ebenfalls als Enthaltung zu werten. Abkürzungen von den vollständigen Namen werden vor der Wahl festgelegt und ins Protokoll aufgenommen. Der Stimmzettel wird in die Wahlurne gesteckt. Der Stimmzettel ist gültig, wenn der Wählerwille klar erkennbar ist und keine persönlichen Markierungen oder Ähnliches aufweist, die eine Zuordnung ermöglichen würden.
8. Auf einstimmigen Beschluss und bei Zustimmung aller Kandidaten kann en bloc gewählt werden. Hierbei wird für gleichartige Ämter gleichzeitig über alle Kandidaten abgestimmt, beispielsweise für die Besetzung eines Gremiums. Die Stimmzahl eines Stimmberechtigten entspricht bei en bloc-Wahl der Anzahl der zu besetzenden Positionen. Ist ein Kandidat abwesend, muss dazu eine schriftliche Einverständniserklärung von ihm vorliegen.
9. Um gewählt zu sein, werden mindestens zwei Ja-Stimmen und eine einfache Mehrheit benötigt. Nach dem zweiten Wahlgang genügt das Münzwurfergebnis. AStA-Mitglieder werden mit Qualifizierter Mehrheit gewählt.
10. Wird bei dem ersten Wahlgang kein Kandidat eindeutig gewählt, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt.
11. Wird bei dem zweiten Wahlgang kein Kandidat eindeutig gewählt, wird ein Münzwurf zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Ja-Stimmen durchgeführt. Gibt es mehr als zwei Kandidaten mit den meisten Ja-Stimmen, werden zur Auswahl der Kandidaten für den Münzwurf die Nein-Stimmen berücksichtigt.

12. Der Gewählte wird nach der Wahl von der Sitzungsleitung gefragt, ob er die Wahl annimmt. Bei Abwesenheit des Kandidaten muss eine schriftliche Einverständniserklärung von ihm vorliegen.
13. Der Gewählte ist einen Tag nach Sitzungsbeginn gewählt, wenn nichts anderes angegeben wird.
14. Eine Abwahl erfolgt mit der gleichen Mehrheit wie die Wahl.
15. Nach einer Abwahl bei einer gemäß der Organisationssatzung zu besetzenden Position erfolgt die Neuwahl auf der gleichen oder nächsten beschlussfähigen Sitzung. § 3 Abs. 16 bezüglich Geschäftsführungsneuwahlen gilt uneingeschränkt.
16. Auf Antrag beim wählenden Gremium oder beim Ära kann der Ära eine Wahlprüfung anhand des Protokolls und der Stimmzettel durchführen.
17. Bei einer der Organisationssatzung oder den Ordnungen widersprechenden Wahl darf die Person bis zur Feststellung im Amt bleiben. Der Ära unterrichtet mit der Feststellung die Person und das betroffene Gremium per E-Mail von dem Ergebnis.
18. Ein Rücktritt wird schriftlich mit Datum formuliert oder von dem Zurücktretenden zu Protokoll gegeben. Der Rücktritt gilt zum Ende des entsprechenden Tages, wenn es nicht explizit anders angegeben wird. Der Zurücktretende informiert unverzüglich den Ära und ggf. das ihn entsendende Gremium.
19. Die VO darf andere Regularien für Wahlen festlegen.

§ 19 Protokollinhalt

1. Zu jeder Sitzung gemäß § 8 wird ein Verlaufsprotokoll geschrieben. Diskussionspunkte, Argumente und Fragen/Antworten werden sinngemäß protokolliert.
2. Grundlage für ein Sitzungsprotokoll ist die Protokollrichtlinie in Anlage 5 und die Protokollvorlage in Anlage 6.

§ 20 Protokollführung

1. Eine schriftliche, persönliche Erklärung wird in das Protokoll aufgenommen. Dies wird der Sitzungsleitung spätestens direkt nach Sitzungsende angekündigt. Die Sitzungsleitung setzt für die Abgabe der Erklärung eine angemessene Frist.
2. Ein Einspruch zu einem Protokoll erfolgt schriftlich oder per E-Mail bei dem jeweiligen Gremium. Ein Einspruch eines Mitglieds der Studierendenschaft kann keinen Beschluss oder Wahl automatisch aufheben. Über einen Einspruch wird

auf der nächsten Sitzung des zuständigen Gremiums abgestimmt. Bei Nichteinhaltung kann sich an den Ära gewendet werden.

- a. Bei Versammlungen entscheidet die Sitzungsleitung ggf. zusammen mit dem einberufenden Organ über einen Einspruch.
 - b. Über einen Wahleinspruch entscheidet der Ära. Über einen Einspruch zur Hochschulwahl entscheidet der SWA.
3. Das Protokoll wird gemäß § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 13 bekannt gemacht.
 4. Jedes Gremium führt einen Ordner mit der aktuellsten Version seiner Protokolle.
 5. Der Protokollant unterschreibt das Protokoll.
 6. Das Protokoll mit den Originalunterschriften erhält der Ära.
 7. Weitere Protokollausdrucke und digitalisierte Protokolle enthalten statt der Unterschriften ein leeres Feld oder gez. NAME.
 8. Ein Protokoll wird mit dem Aushängen des nächsten Protokolls, jedoch frühestens nach Ablauf der Einspruchsfrist gemäß § 3 Abs. 14 abgehängt.
 9. Falls ein Protokoll vor der Frist abgehängt wird, wird es nach Feststellung unverzüglich neu ausgehängt, wobei die Aushangfrist unberührt bleibt.
 10. Eine Korrekturvorgabe durch den Ära muss gemäß § 3 Abs. 15 korrigiert werden. Das Protokoll wird anschließend erneut bekannt gemacht.

§ 21 Dokumentation

1. Jedes Gremium legt über alle wesentlichen Vorgänge Akten an. Diese können von jedem Studenten auf Anfrage eingesehen werden, solange kein höheres Recht dagegen spricht. Im Zweifelsfall entscheidet der Ära.
2. Für die Aufbewahrung gelten, soweit nicht längere Fristen vorgesehen sind, 10 Jahre; für Verträge zählbar nach Vertragsende, für Rechnungsbelege ab Abschluss des laufenden Rechnungsjahres – es sei denn, es liegt ein Widerspruch einer Finanzbehörde vor. Die Aufbewahrungsfrist für Stimmzettel regelt die UrO und WaO. Personalunterlagen werden 30 Jahre aufgehoben
3. Die Vernichtung von Akten wird dokumentiert und erfolgt über die TUC oder mittels Aktenvernichter.

§ 22 Verleih

1. Alle Gremien dürfen die ihm zur Nutzung zugewiesenen Sachen nur an Studenten und Mitarbeiter der TUC verleihen. Es soll ein angemessenes Pfandgeld erhoben werden.
2. Die Höhe und etwaige Änderungen von Mietgebühren und Kautionen legt das Gremium zuvor per Beschluss fest. Diese sollen lediglich der Werterhaltung dienen.
3. Die Informationen zum Verleih und zur Miete sollen auf der gremieneigenen Homepage oder der des AStA veröffentlicht werden.
4. Für Verlust oder Beschädigung haftet der Empfänger persönlich.

§ 23 Tätigkeitsnachweis

1. Ein Tätigkeitsnachweis kann maximal über den Zeitraum der Protokollaufbewahrungsfrist ausgestellt werden.
2. Einen Tätigkeitsnachweis stellt das Gremium aus, in welchem die Tätigkeit vollzogen wurde. Ist das betroffene Gremium nicht im Stande, den Nachweis auszustellen, stellt ihn der AStA aus.
3. Betrifft ein Tätigkeitsnachweis mehrere Gremien, stellt der AStA den Tätigkeitsnachweis in Rücksprache mit den betroffenen Gremien aus.

§ 24 Auflösung eines Gremiums

1. Bis auf Versammlungen kann sich jedes Gremium mit einer Zweidrittelmehrheit selbst auflösen. Die Selbstauflösung wird mit dem Ende der Sitzung wirksam.
2. Ist ein Gremium zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen, wovon Nachhol Sitzungen ausgeschlossen sind, nicht haushaltsübergreifend beschlussfähig, genügt zur Auflösung auf der darauffolgenden Sitzung eine Einfache Mehrheit. Auf § 7 Abs. 5 achten.
3. Gemäß § 6 Abs. 8.f der Organisationssatzung enden mit der Auflösung alle Ämter in diesem Gremium.
4. Hat das Gremium einen Vertreter in ein anderes Gremien entsandt, bleibt dieser bis zur Konstituierung des neuen Gremiums kommissarisch im Amt.
5. Beschäftigt das Gremium einen Mitarbeiter, so bleibt dieser beschäftigt. Als Arbeitgeber tritt in letzter Instanz der Ära als Vertreter der Studierendenschaft auf.

6. Besitzt das aufgelöste Gremium ein eigenes Vermögen, verwaltet der AStA bis zum Amtsantritt der neuen Geschäftsführung das komplette Vermögen. Bis zum Amtsantritt der neuen Geschäftsführung dürfen nur Ausgaben getätigt werden, zu denen entweder vor der Sitzung zur Auflösung eine finanzielle Verpflichtung eingegangen wurde oder, die unabweisbar notwendig sind.
7. Beschlüsse, die auf der Sitzung zur Auflösung gefasst wurden, benötigen die Zustimmung des Ära, um gültig zu sein.

§ 25 Inkrafttreten

1. Sollten einzelne Bestimmungen der AGO unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der AGO im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Im Zweifelsfall entscheidet der Ära. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich Bestimmungen der AGO als lückenhaft erweisen.
2. Die AGO tritt mit dem Beschluss des StuPa in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Allgemeine Geschäftsordnung ihre Gültigkeit.

Anlagen

Anlage 1 - Einladung

Anlage 2 - Vorlage Stimmzettel

Anlage 3 - Vorlage schriftlicher Beschluss

Anlage 4 - Vorlage Umlaufbeschluss

Anlage 5 - Protokollrichtlinie

Anlage 6 - Vorlage Protokoll

Alle in den Anlagen gelb hinterlegten Angaben sind sinnvoll durch die auf die Sitzung zu-
treffenden Angaben zu ersetzen.

**7.10.09 Geschäftsordnung des Sportreferats
der Studierendenschaft
der Technischen Universität Clausthal**

Vom Studierendenparlament beschlossen am 10.05.2016, zuletzt geändert am
21.05.2019

*Der nachfolgende Text ist zur Vereinfachung im generischen Maskulin formuliert.
Sämtliche Bezeichnungen gelten, wenn nicht anders formuliert, geschlechterübergreifend.*

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	- 452 -
§ 1 Obleuteversammlung	- 453 -
§ 2 Sportreferat.....	- 453 -
§ 3 Amtsübergabe.....	- 454 -
§ 4 Beschlussfassung und Berichte.....	- 454 -
§ 5 Fahrtkosten.....	- 454 -
§ 6 Inkrafttreten.....	- 454 -

1. Der nachfolgende Text ist zur Vereinfachung im generischen Maskulin formuliert.
2. Sämtliche Bezeichnungen gelten, wenn nicht anders formuliert, geschlechterübergreifend.
3. Die Geschäftsordnung des Sportreferats (Sport-GO) gilt nur für das Sportreferat.
4. Die Sport-GO regelt Angelegenheiten, die noch nicht in der Satzung, Allgemeine Geschäftsordnung oder Finanzordnung geregelt sind.

§ 1 Obleuteversammlung

1. Die Obleuteversammlung tagt in jedem Semester innerhalb der ersten 4 Vorlesungswochen.
2. Die Obleuteversammlung wird vom Sportreferat geleitet und vorbereitet.
3. Jeder Obmann erhält so viele Stimmen wie er Sportgruppen vertritt.
4. Die Obleuteversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 25 % aller Sportgruppen. Bei nicht beschlussfähiger Versammlung wird sie innerhalb von 14 Tagen wiederholt und ist automatisch beschlussfähig.
5. Die Obleuteversammlung wählt die Sportreferenten mit einfacher Mehrheit.

§ 2 Sportreferat

1. Das Sportreferat handelt nach dem Grundsatz, den Sport zu ermöglichen und insbesondere den Breitensport sowie die Sportfort- und -weiterbildung zu fördern, wobei auch der Leistungssport, soweit möglich, gefördert werden sollte.
2. Das Sportreferat kümmert sich um die Öffentlichkeitsarbeit sowohl nach innen als auch nach außen.
3. Das Sportreferat verwaltet seine Gelder selbst und kümmert sich um Fahrtkostenanträge.
4. Das Sportreferat unterbreitet den studentischen Vertretern im Senat Kandidaten-vorschläge für die Sportkommission.
5. Das Sportreferat ist angehalten, sich mit dem Sportinstitut abzustimmen.
6. Das Sportreferat ist bis zum Ende des Haushaltsjahres im Amt und führt bis zur Amtsübergabe kommissarisch die Geschäfte.

§ 3 Amtsübergabe

1. Das Sportreferat führt eine Amtsübergabe nach den gemäß § 5 der Allgemeinen Geschäftsordnung durch.
2. . Zusätzlich legen die Sportreferenten auf der Amtsübergabe ihre Tätigkeitsfelder fest. Ein Sportreferent übernimmt den Posten des Finanzvorstands.

§ 4 Beschlussfassung und Berichte

1. Das Sportreferat fasst Beschlüsse schriftlich.
2. Das Sportreferat informiert das StuPa quartalsweise oder auf Anfrage des Studierendenparlaments mittels Tätigkeitsbericht über seine Tätigkeiten.

§ 5 Fahrtkosten

1. Das Sportreferat hat die alleinige Kompetenz bezüglich der Wahl des Verkehrsmittels sowie über die Fahrtkostenerstattung.
2. Für nichtöffentliche Verkehrsmittel dürfen Zuschüsse von maximal 0,15 € pro Kilometer ausgezahlt werden.
3. Nicht an der TUC eingetragene Sportgruppen dürfen Fahrtkostenzuschüsse beantragen. Für sie gilt ein Maximalbetrag von 10 € pro mitfahrender Person sowie eine Gesamtbegrenzung auf 200 € pro Veranstaltung.

§ 6 Inkrafttreten

1. Sollten einzelne Bestimmungen der Sport-GO unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Sport-GO im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Im Zweifelsfall trifft der Ära eine Entscheidung. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Sport-GO als lückenhaft erweist.
2. Die Sport-GO tritt mit den Beschluss des StuPa in Kraft. Sie ist im Anschluss schnellstmöglich im Amtsblatt der TUC zu veröffentlichen.